

Satzung über die Einziehung der Wirtschaftswege-Teilflächen im Bereich der Grundstücke, Flst.Nrn. 446/5 und 770/2, Gemarkung Hundheim, vom 07.11.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Offenbach-Hundheim in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Kusel vom 05.12.2014 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Hundheim werden die in beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Teilflächen der Wirtschaftswege, Flst.Nrn. 446/5 und 770/2, eingezogen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach-Hundheim, den 07.11.2014

gez. Alt

Dr. Roland Alt, Ortsbürgermeister